

Vorblatt

Problem:

Die Höhe der Entgelte, die von den Gemeinden gemäß § 4 Abs 1 der Bgld. Tiermaterialienverordnung, LGBl. Nr. 44/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 40/2013, für das Sammeln, Lagern, Ab-liefern, Befördern und die unschädliche Entsorgung der ablieferungspflichtigen tierischen Nebenprodukte und Materialien zu entrichten sind, wurde seit zehn Jahren nicht angepasst. Die Erhöhung und Normierung einer Rechtsgrundlage für eine Indexierung ist auf Grund der immer höheren Transportkosten erforderlich. Die Berechnung der Entgelte ist nach der derzeitigen Verordnung für viele Gemeinden nicht gerecht, da neben den Einwohnerzahlen auch das Ergebnis der Viehzählung der Bundesanstalt Statistik Austria herangezogen wird. Weiters erfolgen mit der Verordnung Klarstellungen und Anpassungen der Definitionen.

Ziel:

Erhöhung der Entgelte, die von den Gemeinden zu entrichten sind, mit Normierung einer Indexanpassung. Umstellung der Berechnung der Entgelte, sodass nur mehr die Einwohnerzahlen herangezogen werden und nicht mehr das Ergebnis der Viehzählung der Bundesanstalt Statistik Austria. Damit soll für die Gemeinden eine gerechtere Berechnung der Entgelte erzielt werden. Überarbeitung und Klarstellung des Verordnungstextes zur Schaffung von Rechtssicherheit.

Inhalt:

Festsetzung der Entgelte, die von den Gemeinden nach der Bgld. Tiermaterialienverordnung zu entrichten sind und Normierung einer Indexierung. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einhebung der Entgelte von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Umstellung der Berechnungsmethode der Entgelte.

Lösung:

Erlassung der ggst. Verordnung.

Alternative:

Keine Erhöhung der Entgelte zum jetzigen Zeitpunkt, keine Normierung einer Indexierung. Damit bestünde keine Rechtsgrundlage zur Einhebung kostendeckender Entgelte.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die meisten Gemeinden sind auf Grund des vorliegenden Verordnungsentwurfes keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten. Für die Gemeinden, die praktisch keinen Nutztier- und Haustierbestand hatten, könnten zwar Mehrkosten eintreten, diese könnten aber den Bürgern Abfallgebühren vorschreiben. Bei Gemeinden mit großem Nutztier- und Haustierbestand werden die Mehrkosten geringer sein, da die Entgelte für die Tiere wegfallen.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Landesverordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 5 Abs 1 der aktuellen Bgld. Tiermaterialienverordnung sind für das Einsammeln, Lagern, Abliefern, Befördern und die unschädliche Entsorgung von gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ablieferungspflichtigen tierischen Nebenprodukte und Materialien von den Gemeinden Entgelte zu entrichten. Die Höhe dieser Entgelte wurde seit Jahren nicht angepasst, es ist eine Erhöhung und die Normierung einer Indexierung auf Grund der immer höheren Transportkosten erforderlich. Weiters erfolgt eine Umstellung der Berechnungsmethode, um eine gerechtere Festsetzung der Entgelte zu erzielen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Es erfolgt eine Anpassung der Definitionen.

Zu § 2:

In Abs. 4 erfolgt eine Klarstellung bezüglich der Regelung für Heimtiere, und zwar, dass nur tote Heimtiere mit nicht mehr als 30 kg Gesamtgewicht vergraben oder an einen Tierfriedhof, Tierkrematorium oder Tierpräparator abgeliefert werden dürfen. Weiters sollte klar sein, dass z.B. tote Minipigs und Hühner nicht vergraben werden dürfen, sondern in die Gemeindesammelstellen verbracht und entsorgt werden müssen.

Zu § 3:

Es werden die Vorgaben für das Aufbewahren, Verbringen und Einsammeln der tierischen Nebenprodukte und Materialien angeführt.

Zu § 4:

Die Verpflichtung zur Errichtung von Gemeindesammelstellen ist bislang nur im Tiermaterialiengesetz enthalten. Die Verantwortung für das Betreiben der Gemeindesammelstelle liegt bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister. Zur Klarstellung wird daher erstmals in der Bgld. Tiermaterialienverordnung diese Verpflichtung mit einer Festlegung der genauen Vorgaben, wie diese Gemeindesammelstellen entsprechen müssen, normiert.

Zu § 5:

Es erfolgt eine Erhöhung der Entgelte, die von den Gemeinden zu entrichten sind, mit der Normierung einer Wertsicherung. Weiters erfolgt eine Umstellung der Berechnung der Entgelte, sodass nur mehr die Einwohnerzahlen herangezogen werden und nicht mehr das Ergebnis der Viehzählung der Bundesanstalt Statistik Austria. Damit soll für die Gemeinden eine gerechtere Berechnung der Entgelte erzielt werden. Es wird eine Rechtsgrundlage für die Einhebung der Entgelte von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geschaffen.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Änderungsrate wird jeweils am 31. März eines Kalenderjahres mit dem Jahresdurchschnittsindex des Vorjahres berechnet. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Der Jahresdurchschnittsindex des der Änderung vorangehenden Kalenderjahres stellt die Bezugsgröße für weitere Änderungen dar. Ändert sich der Entgelttarif, sind die geänderten Entgelte im Landesgesetzblatt vom Landeshauptmann kundzumachen und gelten ab dem der Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonat.

Zu § 6:

Die Gebühr für eine Betriebsregistrierung und für die Erteilung einer Betriebszulassung ist laut Tiermaterialiengesetz zu verrechnen. Ebenso ist eine Gebühr für jede Kontrolle gemäß § 5 Tiermaterialiengesetz für jede angefangene halbe Stunde und jedes Kontrollorgan zu verrechnen.

Zu § 7:

Es sind die Strafbestimmungen angeführt.

Zu § 8:

Es wird das Inkrafttreten dieser Verordnung geregelt.